

Sonderbeilage

6. Februar 2009 / Folge 6

# ÖÖWIRTSCHAFT

## Grundumlagen 2009

*Im Rahmen dieser Sonderbeilage der Oberösterreichischen Wirtschaft werden die von den Fachgruppen (Innungen, Gremien) und die für die Fachvertretungen gemäß § 123 Wirtschaftskammergesetz (WKG) beschlossenen Grundumlagen veröffentlicht.*



# Verlautbarung der für 2009 gültigen Grundumlagen

Das Präsidium der WKO Oberösterreich hat in seinen Sitzungen vom 9. Dezember 2008 und 27. Jänner 2009 die Änderungen der Grundumlagen für die Fachgruppen (Innungen, Gremien) genehmigt bzw. jene für die Fachvertretungen beschlossen. Diese Beschlüsse treten am 1. Jänner 2009 in Kraft.

Die mit „\*“ gekennzeichneten Grundumlagenbeträge unterliegen der Staffelung nach der Rechtsform gemäß § 123 Abs. 9 Wirtschaftskammergesetz.

## Erläuterungen zur Bemessungsgrundlage

- Bemessungsbasis „Dienstnehmer“ ... Sollte kein anderes Datum angegeben sein, ist der Stichtag für die Erhebung der Dienstnehmer (ohne Lehrlinge) der 15. Februar des laufenden Jahres.
- Bemessungsbasis „Lohnsumme“ BLGS ... Bruttolohn- und -gehaltssumme (soweit sie der Kommunalsteuer unterliegt) des vergangenen Jahres, soweit nichts anderes angegeben ist. Die Berechnung der Grundumlage für das Jahr, in dem eine Gewerbeberechtigung erworben wird, erfolgt nach der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme des Jahres der Erwerbung der Berechtigung.
- Bemessungsbasis „Sozialversicherungsbeitragssumme“ SVB ... Sozialversicherungsbeitragssumme des vergangenen Jahres – soweit nichts anderes angegeben ist – an die OÖ. Gebietskrankenkasse abgeführte Beitragssumme.

## Erläuterungen zur Grundumlage

a) Die Grundumlage ist für jede Berechtigung zum selbständigen Betrieb eines Unternehmens, die in den Wirkungsbereich einer Fachgruppe (eines Fachverbandes) fällt, zu entrichten. Dies gilt auch, wenn die Mitgliedschaft zu mehreren Fachgruppen (Fachverbänden) durch nur eine Berechtigung begründet ist, wie z.B. beim Gemischtwarenhandel, Handel mit Waren aller Art oder Handelsgewerbe und Handelsagentengewerbe.

b) Auch bei Nichtausübung (Ruhen) des Gewerbes besteht eine Verpflichtung zur Entrichtung der Grundumlage. Nur nach einer Löschung der Gewerbeberechtigung (Konzession) entfällt die Vorschreibung der Grundumlage mit Beginn des folgenden Kalenderjahres.

c) Für ruhende Berechtigungen ist, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, die Grundumlage nur in halber Höhe festzusetzen. Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

d) Grundsätzlich ist die Grundumlage eine unteilbare Jahresumlage. Sie ist daher auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt.

e) Die Höhe der Grundumlage wird von der Fachgruppe bzw. bei einer Fachvertretung über deren Vorschlag beschlossen.

f) Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag festgesetzt, so ist diese von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.

Für Auskünfte in allen Fragen, die Grundumlagen betreffen, stehen die Umlagenverrechnung der Wirtschaftskammer Oberösterreich sowie die zuständigen Fachgruppen und Bezirksstellen jederzeit gerne zur Verfügung. Die Umlagenverrechnung befindet sich in der Fadingerstraße 27, 4020 Linz, Tel. 05-90909-2828, Fax 05-90909-3239, E-Mail: umlv@wkoee.at



Sämtliche Grundumlagen sind auch im Internet unter <http://wko.at/ooe> abrufbar.

© Mozart

## ■ Gewerbe und Handwerk

### 101

#### Bau

##### Beschluss der Innungstagung vom 29. September 2006

Die Grundumlage beträgt einen Promillesatz (laut Tabelle) der SVB.

Unbeschadet der Höhe der SVB beträgt der Mindestbeitrag pro Mitglied € 200,-, sofern zumindest eine Gewerbeberechtigung des Mitgliedes bei der Landesinnung Bau aufrecht ist. Bei Nichtbetrieb aller bei der Landesinnung Bau inkorporierten Gewerbeberechtigungen eines Mitgliedes ist ein Mindestbeitrag von € 67,- zu entrichten.

Die Tabelle für die Promillesätze lautet:

SVB bis	
€ 600.000,-	= 3,63 Promille,
für die nächsten	
€ 600.000,-	= 2,18 Promille,
über € 1.200.000,-	= 0,95 Promille,
Höchstbetrag	€ 4.000,-

### 102

#### Steinmetze

##### Beschluss der Innungstagung vom 13. September 2006

Grundbetrag pro Berechtigung € 144,- plus 1 Prozent der SVB.

Ruhende Berechtigungen € 54,-  
Zusätzlich zur Grundumlage eine Werbeumlage pro aktiver Steinmetzmeister- bzw. Grabsteinerzeuger-Gewerbeberechtigung in der Höhe eines Grundbetrages von € 82,- plus 0,5 Prozent der SVB.  
Höchstbetrag (= Summe aus Grundumlage und Sonderumlage) € 6.500,-

### 103

#### Dachdecker und Pflasterer

##### Beschluss der Innungstagung vom 20. September 2006

Fester Betrag pro Berechtigung € 297,-\* plus 0,0 Prozent der SVB.  
Ruhende Berechtigungen € 125,-

### 104

#### Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker

##### Beschluss der Innungstagung vom 4. Oktober 2006

Grundbetrag pro Berechtigung € 120,- plus 1,28 Prozent der SVB.  
Ruhende Berechtigungen € 60,-

### 105

#### Glaser

##### Beschluss der Innungstagung vom 16. September 2005

Grundbetrag pro Berechtigung € 70,- plus 1,8 Prozent der SVB, höchstens € 4.000,-.  
Ruhende Berechtigungen € 30,-

### 106

#### Maler, Lackierer und Schilderhersteller

##### Beschluss der Innungstagung vom 19. September 2003

Grundbetrag pro Berechtigung € 60,- plus 0,95 Prozent der SVB, jedoch nur bis zum Höchstbetrag von € 3.700,-.

Ruhende Berechtigungen € 30,-  
Zusätzlich eine Werbeumlage für Mitgliedsbetriebe mit aktiver Berechtigung der Untergliederung 1 (Maler) in Höhe von 0,35 Prozent der SVB, wobei der Mindestbetrag € 120,- und der Höchstbetrag € 1.600,- beträgt.

### 107

#### Bauhilfsgewerbe

##### Beschluss der Innungstagung vom 2. Oktober 2003

Grundbetrag pro Berechtigung € 38,- plus 2,85 Promille der BLGS.  
Ruhende Berechtigungen € 19,-  
Für Mitgliedsbetriebe mit aktiver Berechtigung im Bereich Zement- und Betonwarenherzeuger, Transportbetonerzeuger (Ugl. 2 und 24) eine Werbeumlage, bestehend aus einem Fixbetrag von € 47,- plus 1,4 Promille der BLGS.

### 108

#### Holzbau

##### Beschluss der Innungstagung vom 22. September 2006

Grundbetrag pro Berechtigung € 101,- plus 0,7 Prozent der SVB.  
Zusätzlich zur Grundumlage eine Werbeumlage pro Mitglied mit aktiver Berechtigung in der Höhe eines Grundbetrages von € 27,- plus 0,2 Prozent der SVB.  
Ruhende Berechtigungen € 67,-  
Höchstbetrag (= Summe aus Grundumlage und Sonderumlage) € 6.500,-

### 109

#### Tischler

##### Beschluss der Innungstagung vom 26. September 2008

Fixbetrag pro Berechtigung € 160,- und 0,35 Prozent der SVB.  
Ruhende Berechtigungen € 30,-

### 110

#### Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie Wagner

##### Beschluss der Innungstagung vom 18. September 2008

Grundbetrag pro Berechtigung € 78,- plus 1,41 Prozent der SVB.  
Ruhende Berechtigungen € 39,-

### 111

#### Bodenleger

##### Beschluss der Innungstagung vom 27. September 2005

Grundbetrag pro Berechtigung € 390,- plus 0,45 Prozent der SVB.  
Ruhende Berechtigungen € 195,-

### 112

#### Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller

##### Beschluss der Innungstagung vom 12. September 2008

Fixbetrag pro Berechtigung € 97,- plus 0,49 Prozent der SVB.  
Ruhende Berechtigungen € 47,-

### 114a

#### Schlosser und Schmiede

##### Beschluss der Innungstagung vom 22. September 2006

Sockelbetrag pro Berechtigung € 94,- plus 0,08 Prozent der SVB.  
Ruhende Berechtigungen € 47,-

### 114b

#### Landmaschinentechniker

##### Beschluss der Innungstagung vom 25. September 2006

Sockelbetrag pro Berechtigung € 125,- plus 0,16 Prozent der SVB.  
Ruhende Berechtigungen € 36,-

### 115

#### Spengler und Kupferschmiede

##### Beschluss der Innungstagung vom 20. September 2006

Sockelbetrag pro Berechtigung € 208,-\*, plus 0,0 Prozent der SVB.  
Ruhende Berechtigungen € 63,-

### 116

#### Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker

##### Beschluss der Innungstagung vom 29. September 2006

Grundbetrag pro Berechtigung € 105,- plus 0,06 Prozent der SVB.  
Ruhende Berechtigungen € 52,50

- 117**  
**Elektro- und Alarmanlagentechnik sowie Kommunikationselektronik**  
**Beschluss der Innungstagung vom 4. Oktober 2006**  
 Elektrotechniker, Kommunikationselektroniker, Blitzschutzanlagenbauer und sonstige Berechtigungen innerhalb der Landesinnung € 116,-\* plus 0,0 Promille der SVB.  
 Ruhende Berechtigungen € 58,-  
 Elektrotechnik gemäß BGBl. II (41/2003) uneingeschränkt inkl. die Errichtung von Alarmanlagen € 174,-\* plus 0,0 Promille der SVB.  
 Ruhende Berechtigungen € 87,-  
 Errichtung von Alarmanlagen in Verbindung mit zumindest einer weiteren Berechtigung im Bereich der Landesinnung € 58,-\* plus 0,0 Promille der SVB.  
 Ruhende Berechtigungen € 29,-  
 Errichtung von Alarmanlagen ohne weitere Berechtigung im Bereich der Landesinnung € 116,-\* plus 0,0 Promille der SVB.  
 Ruhende Berechtigungen € 29,-  
 Beleuchter und Beschaller € 100,-\* plus 0,0 Promille der SVB.  
 Ruhende Berechtigungen € 50,-
- 118**  
**Kunststoffverarbeiter**  
**Beschluss der Innungstagung vom 19. September 2008**  
 Fixbetrag pro Berechtigung € 130,- plus 0,23 Prozent der SVB.  
 Ruhende Berechtigungen € 65,-
- 119**  
**Metalldesign, Oberflächentechnik und Guss**  
**Beschluss der Innungstagung vom 29. September 2006**  
 Sockelbetrag pro Berechtigung € 114,- plus 0,12 Prozent der SVB.  
 Ruhende Berechtigungen € 57,-
- 120**  
**Mechatroniker**  
**Beschluss der Innungstagung vom 27. September 2006**  
 Sockelbetrag pro Berechtigung € 103,- plus 0,09 Prozent der SVB.  
 Ruhende Berechtigungen € 51,-
- 121**  
**Kraftfahrzeugtechniker**  
**Beschluss der Innungstagung vom 26. September 2006**  
 Sockelbetrag pro Berechtigung € 173,- plus 0,13 Prozent der SVB.  
 Ruhende Berechtigungen € 86,-
- 123**  
**Gold- und Silberschmiede, Juweliere, Uhrmacher und Modeschmuckerzeuger**  
**Beschluss der Innungstagung vom 26. September 2007**  
 Sockelbetrag pro Berechtigung € 107,- plus 1,3 Prozent der SVB in der maximalen Höhe von € 276,-.  
 Maximale Grundumlage € 383,-  
 Ruhende Berechtigungen € 53,50
- 124**  
**Musikinstrumentenerzeuger (Fachvertretung)**  
 Festbetrag € 120,- plus 0,15 Prozent der SVB.  
 Ruhende Berechtigungen € 60,-
- 125**  
**Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler**  
**Beschluss der Innungstagung vom 18. September 2006**  
 Grundbetrag pro Berechtigung € 258,- plus 0,4 Promille des Umsatzes des vorangegangenen Jahres (mindestens € 10,-, maximal € 1.000,-).  
 Ruhende Berechtigungen 50 Prozent des Grundbetrages
- 127**  
**Schuhmacher und Orthopädienschuhmacher**  
**Beschluss der Innungstagung vom 12. September 2006**  
 Grundbetrag pro Berechtigung für Schuhmacher, Instandsetzen von Schuhen, Teilerwerbe – Instandsetzen von Schuhen € 202,-  
 Orthopädienschuhmacher € 433,-  
 Hausschuhmacher, Holzschuhmacher, Sonstige € 196,-  
 Schuhserienhersteller € 346,-  
 Weitere Betriebsstätten, beschränkt auf eine Übernahmestelle € 57,- plus 0,4 Prozent der SVB.  
 Ruhende Berechtigungen 50 Prozent des Grundbetrages
- 128**  
**Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger**  
**Beschluss der Innungstagung vom 20. September 2005**  
 Grundbetrag pro Berechtigung (außer Präger) € 196,-  
 Grundbetrag pro Berechtigung Präger € 129,- plus jeweils Zuschlag pro Dienstnehmer € 9,- plus 0,0 Prozent der SVB.  
 Ruhende Betriebe (außer Präger) € 98,-  
 Ruhende Berechtigungen Präger € 64,-
- 129**  
**Tapezierer, Dekorateur und Sattler**  
**Beschluss der Innungstagung vom 27. September 2006**  
 Grundbetrag pro Berechtigung für Verspannen von Bodenbelägen, Bettfedernreinigung € 155,-  
 Alle übrigen Berechtigungen € 260,- plus jeweils 0,3 Prozent der SVB.  
 Ruhende Berechtigungen € 49,-  
 Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer, Ledergalanteriewarenhersteller und Taschner, Teilerwerbe – Gürtel- und Riemenerzeugung sowie Reparatur von Lederwaren und Taschen € 210,- plus 0,25 Prozent der SVB.  
 Ruhende Berechtigungen € 95,-
- 131**  
**Bekleidungsindustrie**  
**Beschluss der Innungstagung vom 13. Oktober 2008**  
 Herrenkleidhersteller, Damenkleidhersteller, Kostüm- und Maskenverleiher, Teilerwerbe – Änderungsschneiderei und Sonstige: Grundbetrag pro Berechtigung € 176,- plus 4 Promille der SVB.  
 Hutmacher, Modisten, Schirmmacher und Kunstblumenerzeuger: Grundbetrag pro Berechtigung € 153,- plus 4 Promille der SVB (max. € 2.400,-).  
 Wäschewarenhersteller: Grundbetrag pro Berechtigung € 153,- plus 4 Promille der SVB (max. € 1.400,-).  
 Ruhende: 50 Prozent des Grundbetrages
- 133**  
**Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler**  
**Beschluss der Innungstagung vom 19. September 2006**  
 Grundbetrag pro Berechtigung Handsticker, Handstricker, Plissierer, Kunststopfer, Knopfpresser, Repassierer, Teppichreparatur, Posamentierer, Gold-, Silber- und Perlensticker, Vordrucker und Musterzeichner, Sonstige € 104,- plus 3,2 Promille der SVB (max. € 2.600,-).  
 Maschinesticker, Maschinestricker und Wirker, Weber (inkl. Fleckerlteppicherzeuger), Seiler, Spinner € 130,- plus 3,2 Promille der SVB (max. € 2.600,-).  
 Bedrucken von Web-, Strick- und Wirkwaren € 87,- plus 1,8 Promille der SVB.  
 Ruhende: 50 Prozent des Grundbetrages

**134****Müller****Beschluss der Innungstagung vom 24. September 2005**

- a) Der feste Betrag beträgt
- für die 1. Berechtigung € 240,-
  - für die 2. Berechtigung € 0,-
  - für jede weitere Berechtigung € 100,-
  - für ruhende Berechtigungen € 50,-
- b) Der variable Betrag der Grundumlage errechnet sich für Müller nach der Vermahlungsmenge laut Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangene Tonne) mit dem von der Landesinnung festgesetzten Betrag ergibt:  
Eurobetrag/Jahrestonne = € 0,25
- c) Der variable Betrag errechnet sich für Mischfutterhersteller nach der Produktionsmenge in den Produktkategorien (F1/F2/F3) laut der Produktionsstatistik der Bundesinnung der Müller des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Anzahl der Jahrestonnen (einschließlich angefangene Tonne) mit dem von der Landesinnung festgesetzten Betrag ergibt.  
F1 (Mineral. Beimischfutter, Einmischrate 0,1–5 %) Eurobetrag/Jahrestonne = € 0,60  
F2 (Eiweißhaltiges Beimischfutter, Einmischrate ab 5,1 % sowie Hunde-, Katzen- und sonstiges Heimtierfutter) Eurobetrag/Jahrestonne = € 0,30  
F3 (Fertigfutter) Eurobetrag/Jahrestonne = € 0,10
- d) Der Mindestbetrag der Grundumlage beträgt € 240,-/€ 50,- (ruhende)
- e) Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt € 2.800,-

**135****Bäcker****Beschluss der Innungstagung vom 10. Oktober 2007**

- a) Der feste Betrag beträgt für jede Berechtigung € 130,-\*, für jede weitere Betriebsstätte € 60,-\*, für ruhende Berechtigungen € 50,-\*.
- b) Der variable Betrag der Grundumlage errechnet sich aus dem Prozentsatz der SVB und wird nur einmal pro Mitgliedsbetrieb für die Stammberechtigung verrechnet.  
Stufe 1 (€ 1,- bis zum höchstmöglichen €-Betrag) 0,25 %. Der Höchstbetrag für diesen variablen Teil der Grundumlage pro Mitglied beträgt € 2.000,-.
- c) Der Zuschlag für Werbezwecke beträgt 75 Prozent der gesamten Grundumlagenvorschreibung Bäcker für Ugl. 1 (ausgenommen für ruhende Berechtigungen) und 50 Prozent der gesamten Grundumlagenvorschreibung Bäcker für Ugl. 2 (ausgenommen für ruhende Berechtigungen).

**136****Konditoren (Zuckerbäcker)****Beschluss der Innungstagung vom 1. Juni 2005**

- a) Der feste Betrag beträgt für jede Berechtigung und für jede weitere Betriebsstätte € 200,-, für ruhende Berechtigungen € 100,-.
- b) Der variable Betrag der Grundumlage errechnet sich aus dem Prozentsatz der gesamten SVB des zweitvorangegangenen Jahres und wird nur einmal pro Mitgliedsbetrieb für die Stammberechtigung verrechnet. Stufe 1 (€ 1,- bis zum höchstmöglichen €-Betrag) 0,06 Prozent der Bemessungsgrundlage. Der Höchstbetrag für diesen variablen Teil der Grundumlage pro Mitglied beträgt € 500,-.
- c) Werbezuschlag (nur für Ugl. 1 Zuckerbäcker) für Stammberechtigungen (auch für gepachtete Berechtigungen), gestaffelt nach dem Jahresumsatz des der Vorschriftung vorangegangenen Wirtschaftsjahres aus dem Betrieb einer Konditorei, der der 10-prozentigen Umsatzsteuer unterliegt:  
Umsatz bis € 220.000,- € 120,-  
von € 220.001,- bis € 365.000,- € 200,-  
über € 365.000,- € 330,-  
Kein Werbezuschlag für ruhende Berechtigungen und weitere Betriebsstätten.

**137****Fleischer****Beschluss der Innungstagung vom 17. Dezember 2006**

- a) Der feste Betrag beträgt für jede Berechtigung € 150,-\*, für jede weitere Betriebsstätte € 75,-\*, für ruhende Berechtigungen € 50,-\*.
- b) Der variable Betrag der Grundumlage errechnet sich aus dem Prozentsatz je Stufe der SVB des vorangegangenen Jahres, wobei bei mehreren Stufen die Euro-Beträge, die sich aus dem Prozentsatz ergeben, zu addieren sind.  
Stufe 1 (€ 1,- bis zum höchstmöglichen Euro-Betrag) 0,25 Prozent. Der Höchstbetrag für diesen variablen Teil der Grundumlage beträgt € 4.000,-.
- c) Werbeumlage für Stammberechtigungen € 280,-, für weitere Betriebsstätten € 20,-, für Lohnschlächter, Zerleger, Ausschroter ohne eigenen Betrieb € 70,-.

**138****Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur****Beschluss der Innungstagung vom 30. September 2005**

- Grundbetrag pro Standort € 150,- plus 1,0 Prozent der SVB.  
Grundumlage für ruhende Berechtigungen € 45,-

**139****Nahrungs- und Genussmittelgewerbe****Beschluss der Innungstagung vom 11. September 2006**

- a) Der feste Betrag beträgt für jede Berechtigung € 150,-\*.
- b) Der variable Betrag der Grundumlage errechnet sich aus dem Prozentsatz je Stufe der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres, Stufe 1 (€ 1,00 bis den höchstmöglichen €-Betrag) 0,15 % Der Höchstbetrag für diesen variablen Teil der Grundumlage beträgt € 500,-.
- c) Kein zusätzlicher Betrag für Milchverarbeiter.
- d) Der Mindestbetrag der Grundumlage beträgt € 150,-.
- e) Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt € 800,-.  
Ruhende Berechtigungen € 40,-\*

**140****Gärtner und Floristen****Beschluss der Innungstagung vom 15. September 2008**

- Für die Berufsgruppen Floristen, Friedhofsgärtner und Blumenkleinhändler: Grundbetrag pro Standort € 260,- plus 0,3 Prozent der SVB des zweitvorangegangenen Jahres (mindestens € 25,-, höchstens € 500,-).  
Für die Berufsgruppen Gärtner und Sonstige (Rasenmähen und Heckenschneiden): Grundbetrag pro Standort € 300,- plus 0,1 Prozent der SVB des zweitvorangegangenen Jahres (mindestens € 30,-, höchstens € 500,-).  
Für die Berufsgruppe der Garten- und Grünflächengestalter (Landschaftsgärtner): Grundbetrag pro Standort € 350,- plus 0,1 Prozent der SVB des zweitvorangegangenen Jahres (mindestens € 30,-, höchstens € 500,-).  
Ruhende Berechtigungen € 58,-

**142****Fotografen****Beschluss der Innungstagung vom 15. September 2005**

- Fotografen € 183,-  
Pressefotografen € 143,-  
Lichtpauser und Fotopauser (Fotokopierer) € 108,-  
Ausarbeitungsbetriebe € 160,-  
Aufsteller von Fotoautomaten € 34,-  
Aufsteller von Fotokopiergeräten € 34,-  
Herstellung von Passbildern mittels automatischer, fix montierter Kamera € 137,-  
Sonstige € 171,-  
Dienstnehmerzuschlag € 9,- plus fixe Beträge der SVB des zweitvorangegangenen Jahres in der Höhe von € 0,- plus einem fixen Betrag für jeden außerhalb der Betriebsstätte aufgestellten, einschlägigen Au-

tomaten in der Höhe von € 1,-	
Ruhende Berechtigungen	€ 50,-
ausgenommen für Lichtpauser und Foto-	
pauser (Fotokopierer)	€ 36,-
Werbebeitrag:	
Fotografen (Ugl. 1)	€ 60,-
Pressefotografen (Ugl. 2)	€ 40,-
Ausarbeitungsbetriebe (Ugl. 4)	€ 30,-
Aufsteller von Fotoautomaten (Ugl. 6)	€ 30,-
Herstellung von Passbildern mittels auto-	
matischer, fix montierter Kamera (Ugl. 8)	€ 30,-

### 143 Chemische Gewerbe

#### Beschluss der Innungstagung vom 13. September 2006

Grundbetrag pro Berechtigung mit Ausnah-	
me der Ugl. 8 (Hausbetreuungstätigkei-	
ten/Hausbesorger)	€ 175,-
plus 0,95 Promille der SVB, mindestens	
aber € 44,- und maximal € 349,- (Zu-	
schlag).	
Ruhende Berechtigungen	€ 87,-
Grundbetrag pro Berechtigung für Ugl. 8	
(Hausbetreuungstätigkeiten/Hausbesorger)	€ 80,- plus 0,0 Promille der SVB.
Ruhende Berechtigungen	€ 40,-
Einhebung der Sonderumlage für Schu-	
lungs- und Werbezwecke für die Berufs-	
gruppe der Denkmal-, Fassaden- und Ge-	
bäudereiniger in der Höhe von 0,8 Promille	
der SVB, mindestens aber € 30,- und ma-	
ximal € 300,-.	

### 144 Friseure

#### Beschluss der Innungstagung vom 3. Oktober 2005

Grundbetrag pro Berechtigung	€ 52,-
plus 1,0 Prozent der SVB.	
Ruhende Berechtigungen	€ 26,-
Sonderumlage Werbung pro Mitgliedsbe-	
trieb (mit Ausnahme der Visagisten)	€ 80,-

### 145 Textilreiniger, Wäscher und Färber

#### Beschluss der Innungstagung vom 6. Oktober 2006

Grundbetrag pro Berechtigung mit Ausnah-	
me der Übernahme von Arbeiten für Textil-	
reiniger, Färber, Wäscher, Wäschebügler,	
Chemischputzer sowie weitere Betriebsstät-	
ten, eingeschränkt auf eine Übernahmestel-	
le, € 180,- plus 3,0 Promille der SVB	
(max. € 5.000,-).	
Übernahme von Arbeiten für Textilreiniger,	
Färber, Wäscher, Wäschebügler, Chemisch-	
putzer € 86,- plus 0,0 Promille der SVB	
(max. € 5.000,-).	
Weitere Betriebsstätten, eingeschränkt auf	
eine Übernahmestelle, € 29,- plus 0,0	
Promille der SVB (max. € 5.000,-).	
Ruhende Berechtigungen 50 Prozent des	
Grundbetrages.	

### 146 Rauchfangkehrer

#### Beschluss der Innungstagung vom 21. September 2007

Grundbetrag pro Berechtigung € 320,- zu-	
züglich € 120,- Werbeumlage plus	
€ 190,- zuzüglich € 25,- Werbeumlage	
pro Beschäftigten (Angestellte und Arbeiter,	
ausgenommen Lehrlinge und geringfügig	
Beschäftigte) per Stichtag 1. Dezember des	
vergangenen Jahres, sowie 0 Prozent des	
steuerpflichtigen Umsatzes des zweitvoran-	
gegangenen Jahres.	
Ruhende Betriebe	€ 160,-

### 147 Bestattung

#### Beschluss der Fachgruppentagung vom 23. September 2008

Fixbetrag pro Berechtigung	€ 100,-
Zuschlag pro Geschäftsfall	€ 3,-
Ruhende Berechtigungen	€ 50,-

### 149 Augenoptiker, Orthopädietechniker und Hörgeräteakustiker

#### Beschluss der Innungstagung vom 20. September 2006

Grundbetrag pro Berechtigung für	
Augenoptiker	€ 372,-
Kontaktlinsenoptiker	€ 372,-
Bandagisten	€ 180,-
Orthopädietechniker	€ 180,-
Hörgeräteakustiker	€ 150,-
Optiker und Glasaugenerzeuger, Miederwa-	
renerzeuger, Sonstige	€ 110,-
jeweils plus 0,2 Prozent der SVB (mind.	
€ 25, max. € 1.000,-)	
Ausbildungszulage pro Standort einer akti-	
ven Augenoptiker- oder Kontaktlinsenopti-	
kerberechtigung	€ 44,-
Werbeumlage Hörgeräteakustik pro Standort	€ 50,-
Ruhende Betriebe:	
Augenoptiker	€ 110,-
Kontaktlinsenoptiker	€ 110,-
Bandagisten und Orthopädietechniker	€ 90,-
Hörgeräteakustiker	€ 60,-
Optiker und Glasaugenerzeuger, Miederwa-	
renerzeuger und Sonstige	€ 40,-

### 150 Zahntechniker

#### Beschluss der Innungstagung vom 17. September 2007

Grundbetrag pro Berechtigung	€ 340,-*
plus 0 Prozent der SVB.	
Ruhende Berechtigungen	€ 50,-
PR-Sonderumlage pro Mitarbeiter ohne	
Lehrlinge und Reinigungskräfte € 30,- per	
Stichtag 15. Februar des laufenden Jahres.	

### 151 Allgemeine Fachgruppe des Gewerbes

#### Beschluss der Fachgruppentagung vom 11. September 2002 bzw. Beschluss des Fachgruppenausschusses vom 21. September 2007 gem. § 64 (1) WKG

Grundumlagen zu	€ 60,-*
Ugl. 35 Bespannen und Reparatur von Ten-	
nisschlägern, Einstellen von Schibindungen	
Ugl. 12 Div. Beratungen	
Ugl. 50 Grafologen, Astrologen, Kartenle-	
ger, Kosmobiologische Dienstleistungen	
Ugl. 3 Holzzerkleinerer, Bundholzerzeuger	
Ugl. 36 Energetiker	
Ugl. 33 Schätzungen, Taxator	
Ugl. 51 Totengräber	
Grundumlagen zu	€ 80,-*
Ugl. 43 Adressenbüros	
Ugl. 49 Aufstellung und Verleih von Waren-	
automaten	
Ugl. 23 Ausrücken von Langholz zum Verla-	
deplatz	
Ugl. 44 Fahrrad-Botendienst	
Ugl. 30 Büroservice	
Ugl. 24 Div. Erzeuger	
Ugl. 17 Forstunternehmer	
Ugl. 2 Lohndrusch, Mähdrusch,	
Dreschmaschinenverleiher	
Ugl. 10 Tierpflege, Tierpension sowie Tier-	
trainer	
Ugl. 27 Geschäftsvermittlung (ehemalig Pri-	
vatgeschäftsvermittlung)	
Ugl. 48 Tauchergewerbe	
Ugl. 32 Verpackungen	
Ugl. 1 Versch. Betriebe	
Ugl. 6 Div. Verleiher	
Ugl. 62 Organisation und Veranstaltung von	
Seminaren	
Ugl. 64 Callcenter	
Grundumlagen zu	€ 90,-*
Ugl. 8 Kunstgewerbe	
Grundumlagen zu	€ 100,-*
Ugl. 42 Agenturen (Presse-, Nachrichten-	
agenturen)	
Ugl. 40 Zeichenbüros (Büro für technisches	
Zeichnen)	
Ugl. 28 Partnervermittler	
Ugl. 21 Patentausübler und -verwerter	
Ugl. 60 Sicherheitsfachkraft, Sicherheits-	
technisches Zentrum	
Ugl. 65 Personenbetreuung	
Grundumlagen zu	€ 120,-*
Ugl. 55 Lebens- und Sozialberater	
Grundumlagen zu	€ 130,-*
Ugl. 56 Arbeitsvermittler	
Ugl. 15 Informationsbüro	
Ugl. 7 Brutanstalten	
Ugl. 34 Jagdvermittlung	
Ugl. 45 Zeltverleih	
Grundumlagen zu	€ 185,-*
Ugl. 26 Überlassung von Arbeitskräften	
Ugl. 16 Berufsdetektive	
Ugl. 14 Bewachungsgewerbe	
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

## Industrie

In Promille der Bruttolohn- und -gehaltssumme des vergangenen Jahres, soweit sie der Kommunalsteuer unterliegt. Die Berechnung der Grundumlage für das Jahr, in dem eine Gewerbeberechtigung erworben wird, erfolgt nach der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme des Jahres der Erwerbung der Berechtigung.

### 201

#### Bergwerke und Eisen erzeugende Industrie

Promille	0,87
Mindestgrundumlage	€ 29,-
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

### 202

#### Mineralölindustrie

Promille	1,42
Mindestgrundumlage	€ 29,-
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

### 203

#### Stein- und keramische Industrie

(Fachgruppe)

#### Beschluss der Fachgruppentagung vom 12. Oktober 2007

Promille	3,2
Mindestgrundumlage	€ 58,-
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

### 204

#### Glasindustrie

Promille	1,56
Mindestgrundumlage	€ 29,-
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

### 205

#### Chemische Industrie

Promille	1,72
Mindestgrundumlage	€ 29,-
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

### 206

#### Papierindustrie

Promille	1,53
Mindestgrundumlage	€ 29,-
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

### 207

#### Papier und Pappe verarbeitende Industrie

Promille	2,68
Mindestgrundumlage	€ 29,-
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

### 208

#### Audiovisions- und Filmindustrie

Promille	4,52
Mindestgrundumlage	€ 150,-
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

### 209

#### Bauindustrie

a) Mitgliedsfirmen, die nicht dem Bauarbeiter-Urlaubs- und -Abfertigungsgesetz (BU-AG) unterliegen

Promille	0,52
Fixbetrag pro Stammfirma	€ 2.500,-

b) Mitgliedsfirmen und Töchter von Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und -Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen

Promille	4,72
der Zuschlagsleistung des Vorjahres gem. §§ 21 und 21a BUAG (Bereich der Urlaubsregelung)	

Fixbetrag pro Stammfirma € 2.500,-

Mindestgrundumlage	€ 29,-
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

Die Zuschlagssummen der ARGE-Beteiligungen werden auf folgende Art festgelegt:

Die Zuschlagssumme bei Firmen setzt sich aus den Beträgen der Stammfirma und den Anteilen von den ARGE jeweils eines Kalenderjahres zusammen. Die Aufteilung erfolgt nach den Beschäftigtenanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.

### 210a

#### Sägeindustrie

(Fachgruppe)

#### Beschluss der Fachgruppentagung vom 30. September 2005

Promille	2,80
Mindestgrundumlage	€ 66,-

(Die Mindestgrundumlage für ruhende Mitgliedschaften beträgt € 33,-.)

Die Sonderumlage Holzinformation beträgt € 0,22 je Festmeter Rundholzeinschnitt des vergangenen Jahres, wobei eine Mindestumlage von € 44,- festgelegt wurde, die jedoch nicht für ruhende Mitgliedschaften gilt.

### 210b

#### Holz verarbeitende Industrie

Promille	3,01
Mindestgrundumlage	€ 29,-
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

### 211

#### Nahrungs- und Genussmittelindustrie (Lebensmittelindustrie)

Promille	3,62
Mindestgrundumlage	€ 29,-
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

### 212

#### Ledererzeugende Industrie

Promille	1,42
Mindestgrundumlage	€ 29,-
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

### 213

#### Lederverarbeitende Industrie

Promille	2,22
Mindestgrundumlage	€ 29,-
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

### 214

#### Gießereiindustrie

Promille	3,32
Mindestgrundumlage	€ 29,-
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

### 215

#### NE-Metallindustrie

Promille	2,12
Mindestgrundumlage	€ 29,-
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

### 216

#### Maschinen- und Metallwarenindustrie

Promille	0,72
Mindestgrundumlage	€ 29,-
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

### 217

#### Fahrzeugindustrie

Promille	0,55
Mindestgrundumlage	€ 29,-
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

### 219

#### Elektro- und Elektronikindustrie

Promille	0,97
Mindestgrundumlage	€ 87,-
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

### 220

#### Textilindustrie

Promille	2,02
Mindestgrundumlage	€ 58,-
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

### 221

#### Bekleidungsindustrie

Promille	2,72
Mindestgrundumlage	€ 210,-
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

### 222

#### Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen

Promille	5,49
Mindestgrundumlage	€ 29,-
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

## Handel

### 301

#### Lebensmittelhandel

##### Beschluss der Fachgruppentagung vom 17. September 2007

Lebensmittelhandel	€ 70,-*
Kleinverschleiß gebrannter, geistiger Getränke	€ 3,60*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2000 = 100 (VPI 2000 = 100) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung für 2007. Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens fünf Prozent verändert. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben oder unten bis ausschließlich 5 Prozent bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

### 302

#### Tabaktrafikanter

##### Beschluss der Fachgruppentagung vom 20. Oktober 2007

nach dem Umsatz des vergangenen Jahres

a) bei Umsatz bis zu € 7.300,-	€ 10,-
b) bei Umsatz bis zu € 36.400,-	€ 29,-
c) bei Umsatz bis zu € 72.700,-	€ 59,-
d) bei Umsatz bis zu € 145.400,-	€ 89,-
e) bei Umsatz bis zu € 290.700,-	€ 148,-
f) bei Umsatz bis zu € 436.000,-	€ 178,-
g) bei Umsatz bis zu € 581.400,-	€ 209,-
h) bei Umsatz bis zu € 726.800,-	€ 260,-
i) bei Umsatz darüber	€ 290,-

### 303a

#### Handel mit Arzneimitteln, Drogeriewaren, Chemikalien und Farben

##### Beschluss der Fachgruppentagung vom 29. Oktober 2003

Großhandel	€ 97,-*
Einzelhandel	€ 72,-*
Kleinverschleiß gebrannter, geistiger Getränke	€ 2,-*
Kleinhandel mit Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln gem. § 104 GewO 2002	€ 54,-*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

### 303b

#### Handel mit Parfümeriewaren

##### Beschluss der Fachgruppentagung vom 29. Oktober 2003

Großhandel	€ 109,-*
Einzelhandel	€ 89,-*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

### 304a

#### Landesproduktenhandel

##### Beschluss der Fachgruppentagung vom 7. November 2002

Landesproduktenhandel	€ 90,-*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

### 304b

#### Viehhandel und Fleischgroßhandel

##### Beschluss der Fachgruppentagung vom 13. November 2002

Viehhandel und Fleischgroßhandel	€ 130,-*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

### 304c

#### Wein- und Spirituosenhandel

##### Beschluss der Fachgruppentagung vom 13. September 2002

Wein- und Spirituosenhandel	€ 130,-*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

### 305

#### Energiehandel

##### Beschluss der Fachgruppentagung vom 29. September 2006

Mineralölhandel	€ 180,-*
Brennstoffhandel	€ 180,-*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

### 306

#### Markt-, Straßen- und Wanderhandel

##### Beschluss der Fachgruppentagung vom 13. September 2006

Markt-, Straßen- und Wanderhandel	€ 95,-*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

### 307

#### Außenhandel

##### Beschluss der Fachgruppentagung vom 29. Oktober 2007

Außenhandel	€ 65,-*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

### 308

#### Textilhandel

##### Beschluss des Fachgruppenausschusses vom 26. September 2001

Textilhandel	€ 48,-*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

### 309

#### Schuhhandel

##### Beschluss des Fachgruppenausschusses vom 20. September 2001

Schuhhandel	€ 80,-*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

### 310

#### Direktvertrieb

##### Beschluss der Fachgruppentagung vom 28. September 2005

Direktvertrieb	€ 90,-*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

### 311

#### Lederwaren-, Spielwaren- und Sportartikelhandel

##### Beschluss der Fachgruppentagung vom 14. September 2005

Einzelhandel mit den in Trafiken nach altem Herkommen üblichen Rauchrequisiten und Galanteriewaren in Verbindung mit einer selbständigen Trafik (Trafik-Nebenartikel)	€ 32,-*
Großhandel mit den in Trafiken nach altem Herkommen üblichen Rauchrequisiten und Galanteriewaren in Verbindung mit einer selbständigen Trafik (Trafik-Nebenartikel)	€ 50,-*
Sonstiges	€ 100,-*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2000=100 (VPI 2000=100) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung für 2005. Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens 5 Prozent verändert. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben oder unten bis ausschließlich 5 Prozent bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

### 312

#### Papierhandel

##### Beschlüsse der Fachgruppentagungen vom 15. Oktober 2002 und 18. Oktober 2005

Großhandel (Ugl. 2)	€ 70,-*
Einzelhandel (Ugl. 0)	€ 42,-*
Groß- und Einzelhandel (Ugl. 5)	€ 90,-*
Sondergrundumlage für aktive Papierhändler (Papierhandel Ugl. 0, Groß- und Einzelhandel Ugl. 5)	€ 26,-*
Einzelhandel mit den in Trafiken nach altem Herkommen üblichen Papierwaren in Verbindung mit einer selbständigen Trafik (Trafik-Nebenartikel, Trafikanten-Kleinhandel Ugl. 1)	€ 35,-*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**314****Handelsagenten****Beschluss der Fachgruppentagung vom 12. September 2008**

Handelsagenten	€ 76,-*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**315****Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandel****Beschluss der Fachgruppentagung vom 10. September 2002**

Einzelhandel mit Juwelen, Gold- und Silberwaren, Uhren, alter und moderner Kunst, Antiquitäten sowie Briefmarken und Numismatika	€ 85,-*
Großhandel	€ 169,-*
Groß- und Einzelhandel mit Antiquitäten, Bildern und Kunstgegenständen sowie mit Briefmarken, Münzen, Medaillen, Ordenszeichen	€ 85,-*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**316****Eisen- und Hartwarenhandel****Beschlüsse der Fachgruppentagungen vom 19. September 2002 und 20. November 2003**

Für die Mitglieder des §-39-GO-Ausschusses Stahlhandel	€ 200,-*
Großhandel	€ 65,-*
Einzelhandel	€ 43,-*
Verkauf von Waffen und Munitionsgegenständen (Groß- und Einzelhandel)	€ 43,-*
Verkauf von pyrotechnischen Artikeln sowie von Zündmitteln und sonstigen Sprengmitteln, die nicht dem Schieß- und Sprengmittelgesetz unterliegen, sowie der Sprengmittelverschleiß	€ 21,-*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**317****Handel mit Maschinen, Computersystemen, technischem und industriellem Bedarf****Beschluss der Fachgruppentagung vom 11. September 2003**

Maschinenhandel	€ 47,50*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**318****Fahrzeughandel****Beschluss der Fachgruppentagung vom 22. September 2003**

Fahrzeughandel	€ 50,-*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte
Sonderumlage für Werbezwecke je aufrechter Berechtigung (ausgen. ruhende)	€ 54,-

**319****Foto-, Optik- und Medizinproduktehandel****Beschluss der Fachgruppentagung vom 11. September 2002**

Handel mit med. Injektionspritzen und Infusionsgeräten	€ 22,-*
Handel mit medizinischem Naht- und Organersatzmaterial	€ 22,-*
Handel mit Medizinprodukten und Sonstiges	€ 70,-*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**320****Radio- und Elektrohandel****Beschluss der Fachgruppentagung vom 4. Oktober 2007**

Handelsgewerbe	€ 84,-*
Videotheken	€ 42,-*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**321****Holz- und Baustoffhandel****Beschluss der Fachgruppentagung vom 30. Oktober 2002**

Holz- und Baustoffhandel	€ 63,-*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**322****Versandhandel und Warenhäuser****(Fachvertretung)**

Versandhandel bis 10 Beschäftigte	
11 bis 100 Beschäftigte	€ 160,-
über 100 Beschäftigte	€ 320,-
Einzelfirmen (Physische Personen), offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und eingetragene Erwerbsgesellschaften zahlen je die Hälfte der oben genannten Grundumlagen.	€ 640,-
Warenhäuser	€ 290,-*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**323****Einrichtungsfachhandel****Beschluss der Fachgruppentagung vom 7. November 2007**

Handel mit Möbeln, Waren der Raumaustattung und Tapeten	€ 115,-*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**324****Sekundärrohstoffhandel, Recycling und Entsorgung****Beschluss des Fachgruppenausschusses vom 21. September 2001**

Händler	€ 150,-*
Sammler	€ 96,-*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**326****Versicherungsagenten****Beschluss der Fachgruppentagung vom 24. Mai 2005**

Versicherungsagenten	€ 110,-*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**327****Allgemeines Gremium des Handels****Beschluss der Fachgruppentagung vom 19. September 2005**

Allgemeines Gremium des Handels	€ 80,-*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte
Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2000=100 (VPI 2000=100) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung für 2005. Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens 5 Prozent verändert. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben oder unten bis ausschließlich 5 Prozent bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.	

**301 bis 327 und 708****Zuordnung – Grundumlagen**

Welchen Fachgruppen (welcher Fachgruppe) die Inhaber von Berechtigungen für das fachlich unbeschränkte Handels- und Handelsagentengewerbe anzugehören haben, bestimmt der Obmann der örtlich und sachlich zuständigen Landessparte in Anwendung der vom Erweiterten Präsidium der Landeskammer getroffenen generellen Regelung.

Das wirtschaftliche Schwergewicht bildet jene Warengruppe bzw. Tätigkeit, auf die der höchste Umsatzanteil entfällt bzw. voraussichtlich entfallen wird. Bei Vorliegen mehrerer gleichwertiger wirtschaftlicher Schwerpunkte können aufgrund einer derartigen Berechtigung höchstens drei Fachgruppen-(Fachvertretungs-)Mitgliedschaften begründet werden.

Bei Vorliegen mehrerer Umsatzschwerpunkte mit wirtschaftlicher Bedeutung wird eine Mitgliedschaft jedenfalls bei jener Fachgruppe begründet, auf deren Warengruppe bzw. Tätigkeit der höchste Umsatzanteil entfällt bzw. entfallen wird (Hauptmitgliedschaft). Weitere Mitgliedschaften werden bei jenen Fachgruppen begründet, auf die der zweit- und drittgrößte Umsatzanteil entfällt bzw. entfallen wird (Listenmitgliedschaften).

Im Falle gleich hoher Umsatzanteile wird die Hauptmitgliedschaft bei jener Fachgruppe begründet, die die niedrigere Grundumlage beschlossen hat; Listenmitgliedschaft(en) bei der/den übrigen Fachgruppe/n.

Zur Feststellung des wirtschaftlichen Schwerpunktes sind grundsätzlich auf der Basis von Mitgliederankünften Kriterien wie beispielsweise Umsatzanteile, überwiegende Nutzung der Betriebsräumlichkeiten, quantitativer Mitarbeiterinsatz, Produkt- und Dienstleistungsangebot heranzuziehen. Zur Ermittlung des wirtschaftlichen Schwergewichtes wird der Geschäftsumfang des Gewerbeanmelders mittels Fragebogen erhoben. Darin wird der Gewerbeanmelder ersucht, den tatsächlichen bzw. voraussichtlichen Umsatzanteil der einzelnen Warengruppen bzw. Tätigkeiten in Prozenten anzugeben.

Für die Zuordnung zu einer Fachgruppe ist ein Umsatzanteil der einzelnen Warengruppe bzw. Tätigkeit von mehr als 10 Prozent erforderlich. Bei Umsätzen bis einschließlich 10 Prozent wird keine Zuordnung vorgenommen. Kommt der betroffene Berechtigungsinhaber seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 4 Abs. 2 Z 3 WKG nicht oder nicht rechtzeitig nach, so erfolgt die Zuordnung auf Basis der der jeweiligen Sparte (der Wirtschaftskammer) zur Verfügung stehenden Informationen.

Bei Vorliegen nur eines Umsatzschwerpunktes mit wirtschaftlicher Bedeutung haben Inhaber von Berechtigungen für die verbun-

denen Gewerbe die Grundumlage bei dieser Fachgruppe zu entrichten. Bei Vorliegen mehrerer Umsatzschwerpunkte mit wirtschaftlicher Bedeutung ist für die Hauptmitgliedschaft die volle Grundumlage zu entrichten. Für Listenmitgliedschaften ist gegebenenfalls die für diese beschlossene Grundumlage, ansonsten die volle Grundumlage zu entrichten.

Änderungen der Fachgruppen-(Fachvertretungs-)Zuordnungen können entweder vom betroffenen Mitglied oder von einer betroffenen Fachorganisation mit Wirksamkeit für den nächsten Vorschlagszeitraum eingeleitet werden.

**Grundumlage für Listenmitgliedschaften**

grundsätzlich	€ 36,-*
ausgenommen 304b	€ 130,-*
ausgenommen 305	€ 109,-*
ausgenommen 306	€ 95,-*
ausgenommen 307	€ 65,-*
ausgenommen 310	€ 90,-*
ausgenommen 311	€ 100,-*
ausgenommen 314	€ 76,-*
ausgenommen 317	€ 47,50*
ausgenommen 319	€ 70,-*
ausgenommen 320	
Videotheken	€ 42,-*
Handelsgewerbe	€ 84,-*
ausgenommen 323	€ 115,-*
ausgenommen 324	€ 96,-*
ausgenommen 327	€ 80,-*
ausgenommen 708	€ 100,-*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte
(Beschlüsse: siehe jeweilige Fachgruppe)	

**Bank und Versicherung****401****Banken und Bankiers**

1,514 Promille der Bruttolohn- und -gehaltssumme des vergangenen Jahres, soweit sie der Kommunalsteuer unterworfen ist, mindestens € 21,80  
Ruhende Berechtigungen die Hälfte

**402****Sparkassen**

1,461 Promille der Bruttolohn- und -gehaltssumme des vergangenen Jahres, soweit sie der Kommunalsteuer unterworfen ist, mindestens € 21,80  
Ruhende Berechtigungen die Hälfte

**403****Kreditgenossenschaften nach dem System Schulze-Delitzsch**

1,645 Promille der Bruttolohn- und -gehaltssumme des vergangenen Jahres, soweit sie der Kommunalsteuer unterworfen ist, mindestens € 21,80  
Ruhende Berechtigungen die Hälfte

**404****Raiffeisenbanken**

1,661 Promille der Bruttolohn- und -gehaltssumme des vergangenen Jahres, soweit sie der Kommunalsteuer unterworfen ist, mindestens € 21,80  
Ruhende Berechtigungen die Hälfte

**405****Landes-Hypothekenbanken**

1,420 Promille der Bruttolohn- und -gehaltssumme des vergangenen Jahres, soweit sie der Kommunalsteuer unterworfen ist, mindestens € 21,80  
Ruhende Berechtigungen die Hälfte

**406****Versicherungsunternehmungen**

1,470 Promille der Bruttolohn- und -gehaltssumme des vergangenen Jahres, soweit sie der Kommunalsteuer unterworfen ist, exklusive Provisionszahlungen, mindestens € 21,80  
Ruhende Berechtigungen die Hälfte

**407****Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit**

Sachversicherungsvereine sowie Rückversicherungsverein: 4,7 Promille des Gesamtvermögens (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschreibung zweitvorangegangenen Jahr mindestens € 26,10  
höchstens € 7.175,-  
Viehversicherungsvereine: 3,9 Promille des Gesamtvermögens (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschreibung zweitvorangegangenen Jahr mindestens € 26,10  
höchstens € 709,15  
Ruhende Berechtigungen die Hälfte

**408****Lotterien**

Lottokollekturen 3,144 Promille  
des von der Österreichischen Lotterien  
GmbH für das zweitvorangegangene Jahr  
bekannt gegebenen Umsatzes pro Kollektur,  
der für das Zahlenlotto erzielt wurde.  
Für ab 1990 neu hinzugekommene Lotto-  
kollekturen 30 Prozent der Grundumlage  
mindestens € 7,27  
Klassenlotteriegeschäftsstellen

0,240 Promille

des von der Österreichischen Lotterien  
GmbH pro Klassenlotteriegeschäftsstelle  
bekannt gegebenen Gesamtumsatzes der  
164. und 165. Klassenlotterie.

Mindestgrundumlage € 7,27  
Österreichische Lotterien GmbH

0,034 Promille

des Wetteinsatzes aller Spiele (ausgenom-  
men Klassenlotterie und Zahlenlotto) des  
der Grundumlagenvorschriftung zweit-  
vorangegangenen Jahres.

Casinos Austria AG 0,165 Promille  
des inländischen Umsatzes des der Grund-  
umlagenvorschriftung zweitvorange-  
gangenen Jahres.

Ruhende Berechtigungen die Hälfte

**409****Pensionskassen**

Fixbetrag je Pensionskasse € 6.500,-  
Variabler Anteil:

Pro Million € Grundkapital € 1.213,27

Pro Million € Deckungsrückstellung

€ 8,55

Pro Berechtigtem € 0,21

Erhöhungsbetrag: Für jede Pensionskasse  
wird ein Erhöhungsbetrag ermittelt, der  
19,07 % der Summe aus Fixbetrag und va-  
riablem Betrag (ungedeckelt) beträgt.

Für die Ermittlung der Grundumlage wird  
die Summe aus Fixbetrag und variablem  
Anteil mit max. € 40.000,- gedeckelt ge-  
bildet. Zu dieser Summe wird der Erhö-  
hungsbetrag dazugezählt.

**Transport und Verkehr****501****Schienebahnen**

(Fachvertretung)

## 1.) Hauptbahnen

- a) Ein fester Betrag von € 0
- b) Ein Zuschlag von 0,82 Promille der Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres sowie einem Mindestbetrag von € 26,24
- c) Ein Zuschlag von € 0 pro Beschäftigten (gemäß Personalstand zum 1. Jänner des Jahres) sowie einem Mindestbetrag von € 0

## 2.) Nebenbahnen (Lokalbahnen)

- a) Ein fester Betrag von € 0
- b) Ein Zuschlag von 0,82 Promille der Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres sowie einem Mindestbetrag von € 26,24
- c) Ein Zuschlag von € 0 pro Beschäftigten (gemäß Personalstand zum 1. Jänner des Jahres) sowie einem Mindestbetrag von € 0

## 3.) Straßenbahnen, Oberleitungsomnibus

- a) Ein fester Betrag von € 0
- b) Ein Zuschlag von 0,82 Promille der Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres sowie einem Mindestbetrag von € 26,24
- c) Ein Zuschlag von € 0 pro Beschäftigten (gemäß Personalstand zum 1. Jänner des Jahres) sowie einem Mindestbetrag von € 0

## 4.) Eisenbahnverkehrsunternehmen

- a) Ein fester Betrag von € 0
- b) Ein Zuschlag von 0,82 Promille der Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres sowie einem Mindestbetrag von € 26,24
- c) Ein Zuschlag von € 0 pro Beschäftigten (gemäß Personalstand zum 1. Jänner des Jahres) sowie einem Mindestbetrag von € 0

## 5.) Alle übrigen Berechtigungsarten einschließlich Waggonverleiher und nicht öffentliche Eisenbahnen (Industriebahnen)

- a) Ein fester Betrag von € 26,24
- b) Ein Zuschlag von 0 Promille der Lohn- und Gehaltssumme (der Sozialversicherungsbeiträge) des vorangegangenen Jahres sowie einem Mindestbetrag von € 0
- c) Ein Zuschlag von € 0 pro Beschäftigten (gemäß Personalstand zum 1. Jänner des Jahres) sowie einem Mindestbetrag von € 0

Die Grundumlage unterliegt der Staffelung  
gem. § 123 Abs 9 WKG;

Ruhende Berechtigungen die Hälfte

**502****Schiffahrtsunternehmen****Beschluss der Fachgruppentagung****vom 3. Oktober 2006**

Personenschiffahrt auf anderen Binnenge-  
wässern als der Donau (Schiffe/Motorboote)

Fester Betrag: Die Grundumlage besteht  
aus einem festen Betrag sowie weiteren Be-  
rechnungsgrundlagen pro Betriebsmittel bis  
12 Personen Beförderungskapazität pro  
Fahrzeug € 55,-

13 bis 50 Personen pro Fahrzeug € 73,-

51 bis 150 Personen pro Fahrzeug € 91,-

151 bis 250 Personen pro Fahrzeug € 122,-

251 bis 400 Personen pro Fahrzeug

€ 182,-

über 400 Personen pro Fahrzeug € 243,-

Nichtbetriebe (ruhende Gewerbeberechti-  
gung) die Hälfte

Überfuhren/Rollfähren

Fester Betrag: Die Grundumlage besteht

aus einem festen Betrag sowie weiteren

Berechnungsgrundlagen pro Betriebsmittel

€ 25,-, Nichtbetriebe (ruhende Gewerbe-

berechtigung) die Hälfte

Segelschulen

Fester Betrag: Die Grundumlage besteht

aus einem festen Betrag sowie weiteren Be-

rechnungsgrundlagen pro Berechtigung

(Konzession) € 61,-, Nichtbetriebe (ruhen-

de Gewerbeberechtigung) die Hälfte

Schiffsführerschulen/Motorbootschulen

Fester Betrag: Die Grundumlage besteht

aus einem festen Betrag sowie weiteren Be-

rechnungsgrundlagen pro Berechtigung

(Konzession) € 61,-, Nichtbetriebe (ruhen-

de Gewerbeberechtigung) die Hälfte

Vermietung von Schiffen aller Art

Fester Betrag: Die Grundumlage besteht

aus einem festen Betrag sowie weiteren Be-

rechnungsgrundlagen pro Betriebsmittel €

55,-, Nichtbetriebe (ruhende Gewerbebe-

rechtigung) die Hälfte

Rafters

Fester Betrag: Die Grundumlage besteht

aus einem festen Betrag sowie weiteren Be-

rechnungsgrundlagen pro Betriebsmittel €

25,-, Nichtbetriebe (ruhende Gewerbebe-

rechtigung) die Hälfte

Konzessionierte Donauschiffahrtsunterneh-

mungen (auf der gesamten Donau)

Fester Betrag: Die Grundumlage besteht

aus einem festen Betrag sowie weiteren Be-

rechnungsgrundlagen pro Betriebsmittel,

Personenschiffahrt bis 12 Personen Beför-

derungskapazität pro Fahrzeug € 55,-

13 bis 50 Personen pro Fahrzeug € 73,-

51 bis 150 Personen pro Fahrzeug € 91,-

151 bis 250 Personen pro Fahrzeug

€ 122,-

251 bis 400 Personen pro Fahrzeug

€ 182,-

über 400 Personen pro Fahrzeug € 243,-

Frachtschiffahrt pro Betriebsmittel € 91,-

Fester Betrag: Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen, Nichtbetriebe (ruhende Gewerbeberechtigung) die Hälfte Konzessionierte Donauschiffahrtsunternehmungen (beschränkt auf ein Bundesland)

Fester Betrag: Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen pro Betriebsmittel bis 12 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug

13 bis 50 Personen pro Fahrzeug	€ 55,-
51 bis 150 Personen pro Fahrzeug	€ 73,-
151 bis 250 Personen pro Fahrzeug	€ 91,-
251 bis 400 Personen pro Fahrzeug	€ 122,-
über 400 Personen pro Fahrzeug	€ 182,-
Frachtschiffahrt	€ 243,-

Fester Betrag: Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen pro Betriebsmittel € 91,-, Nichtbetriebe (ruhende Gewerbeberechtigung) die Hälfte Hafengebiete (Umschlagbetriebe)

Fester Betrag: Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen pro Berechtigung (Konzession) € 1.096,-, Nichtbetriebe (ruhende Gewerbeberechtigung) die Hälfte Andere Schiffahrtsunternehmungen (z.B. Vertretung von Schiffahrtsunternehmungen)

Fester Betrag: Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen pro Betriebsmittel € 55,-, Nichtbetriebe (ruhende Gewerbeberechtigung) die Hälfte Hochseeschiffahrtsunternehmungen

Fester Betrag: Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen pro Berechtigung (Konzession) € 0, pro Betriebsmittel € 0, Nichtbetriebe (ruhende Gewerbeberechtigung) € 0.

### 503 Luftfahrtunternehmungen (Fachvertretung)

Grundumlage	€ 100,-*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

### 504 Seilbahnen Beschluss der Fachgruppentagung vom 24. Jänner 2006

Grundumlagen zu € 50,-\*  
Schlepplifte bis 300 m; Schlepplifte von 301 bis 800 m; Schlepplifte bis 800 m Seehöhe der Bergstation; Personenbeförderung mittels Förderband.

Grundumlagen zu € 80,-\*  
Schlepplifte über 300 m; Schlepplifte ab 801 m; Schlepplifte über 300 m und Holzbringung; Schlepplifte über 800 m Seehöhe der Bergstation; Kombilifte.

Grundumlagen zu € 155,-\*  
Wasserschiseilbahnen; 1er-Sesselbahnen/-lifte, 1er-Sesselbahnen/-lifte mit 1 Sektion; 1er-Sesselbahnen/-lifte mit 2 Sektionen.

Grundumlagen zu € 240,-\*  
Materialseilbahnen.

Grundumlagen zu € 260,-\*  
2er-Sesselbahnen/-lifte; 2er-Sesselbahnen/-lifte mit 1 Sektion; 2er-Sesselbahnen/-lifte mit 2 Sektionen.

Grundumlagen zu € 275,-\*  
3er-Sesselbahnen/-lifte; 3er-Sesselbahnen/-lifte mit 1 Sektion; 3er-Sesselbahnen/-lifte mit 2 Sektionen; 4er-Sesselbahnen/-lifte; 4er-Sesselbahnen/-lifte mit 1 Sektion; 4er-Sesselbahnen/-lifte mit 2 Sektionen.

Grundumlagen zu € 290,-\*  
6er-Sesselbahnen/-lifte; 6er-Sesselbahnen/-lifte mit 1 Sektion; 6er-Sesselbahnen/-lifte mit 2 Sektionen; 8er-Sesselbahnen/-lifte; 8er-Sesselbahnen/-lifte mit 1 Sektion; 8er-Sesselbahnen/-lifte mit 2 Sektionen.

Grundumlagen zu € 295,-\*  
Standseilbahnen; Kabinenseilbahnen; Pendelseilbahnen; Umlaufbahnen; jede andere Anlage.

Ruhende Berechtigungen die Hälfte.

### 505 Spediteure Beschluss der Fachgruppentagung vom 16. September 2003 und 17. November 2006

Grundbetrag pro Berechtigung € 66,-, zusätzlich eine Betriebsumlage, gestaffelt nach Arbeitnehmer:

0 bis 5 Arbeitnehmer	€ 30,-
6 bis 10	€ 60,-
11 bis 25	€ 150,-
26 bis 50	€ 350,-
51 bis 100	€ 800,-
101 bis 200	€ 2.000,-
201 bis 300	€ 3.000,-
301 bis 400	€ 4.000,-
über 400	€ 5.000,-

Stichtag für die Erhebung der beschäftigten Arbeitnehmer ist der 1. Jänner des laufenden Jahres. Ruhende Berechtigungen 50 Prozent des Grundbetrags (€ 33,-).

### 506 Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen

#### Beschluss der Fachgruppentagung vom 28. September 2006

1.) Gelegenheitsverkehr  
Für Berechtigungen nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz wird die Grundumlage wie folgt festgelegt:

a) Fester Betrag je Berechtigung	€ 29,30
b) Zuschlag je Fahrzeug im Taxigewerbe lt. Konzessionsumfang	€ 29,80
c) Zuschlag je Fahrzeug im Mietwagengewerbe mit Pkw lt. Konzessionsumfang	€ 29,80
d) Zuschlag je Fahrzeug im Gästewagengewerbe lt. Konzessionsumfang	€ 29,80

2.) Vermieten von Kfz ohne Beistellung eines Lenkers  
Die Grundumlage wird wie folgt festgelegt:

a) Fester Betrag je Berechtigung	€ 41,80
b) Zuschlag je Fahrzeug	€ 2,90

3.) Fiaker und Pferde-Mietwagen-Gewerbe  
Die Grundumlage wird wie folgt festgelegt:

a) Fester Betrag je Berechtigung	€ 18,30
b) Zuschlag je Fuhrwerk	€ 0,-

4.) Alle anderen Betriebe  
Für Berechtigungen, die nicht unter 1 bis 3 fallen, wird die Grundumlage wie folgt festgelegt:

a) Fester Betrag je Berechtigung	€ 29,30
b) Zuschlag je Betriebsmittel	€ 29,80

Ruhende Berechtigungen die Hälfte.

### 507 Güterbeförderungsgewerbe Beschluss der Fachgruppentagungen vom 23. September 2003 und 21. Oktober 2006

a) Konzession für die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Güterverkehr € 41,-

b) Konzession für die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen im innerstaatlichen Güterverkehr € 24,-

c) Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, wenn die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3500 kg nicht übersteigt € 24,-

d) Konzession für die Güterbeförderung mit Traktor € 12,-

e) Pferdefuhrwerksgewerbe € 8,-

Zusätzliche Betriebsumlage pro Lkw und Zugmaschine (Traktor) laut Konzessionsumfang bzw. bei freiem Gewerbe laut Anzahl der tatsächlich eingesetzten Fahrzeuge € 23,-

Ruhende Berechtigungen halber Grundbetrag.  
Stichtag für die Erhebung der Betriebsmittel für freie Gewerbe ist der 1. Jänner des laufenden Jahres.

**508  
Autobusunternehmen  
Beschluss der Fachgruppentagung  
vom 12. Jänner 2006**

Gelegenheitsverkehr  
Für Berechtigungen nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz wird die Bemessungsgrundlage wie folgt festgelegt: Fester Betrag, gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen  
Gruppe 1: erste Berechtigung € 45,-  
Gruppe 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere € 45,-  
Zusätzlich Zuschlag je Fahrzeug lt. der Summe aller Konzessionsumfänge € 63,-  
Kraftfahrlinienverkehr  
Für Berechtigungen nach dem Kraftfahrlineingesetz wird die Bemessungsgrundlage wie folgt festgelegt: Fester Betrag, gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen:  
Gruppe 1: erste Berechtigung € 45,-  
Gruppe 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere € 45,-  
zusätzlich Zuschlag je gemeldeten Autobus € 63,-  
Ruhende Berechtigungen die Hälfte.

**509  
Fahrschulen  
Beschluss der Fachgruppentagungen  
vom 19. September 2003 und  
1. Dezember 2006**

Pro Fahrschule (Standort) € 280,-  
plus € 5,- Zuschlag für jeden bewilligten Fahrschulkurs außerhalb des Standortes der Fahrschule – basierend auf Außenkursbescheiden des Vorjahres,  
plus € 1,- Zuschlag pro Antritt zur praktischen Fahrprüfung im Vorjahr (Basis: Meldung aus dem Führerscheinregister)  
Ruhende Berechtigungen: € 137,- pro Fahrschule.  
Sonderumlage als zweckgebundener Werbebeitrag in der Höhe von € 350,- pro Fahrschulstandort.

**510  
Garagen-, Tankstellen- und  
Servicestationsunternehmen  
Beschluss der Fachgruppentagung  
vom 26. September 2006**

Servicestationen einheitlich € 99,80\*  
Tankstellen (Anzahl d. Zapfauslässe laut Gewerbeberechtigung) 1 bis 3 € 99,80\*  
4 bis 6 € 99,80\*  
über 6 und unbegrenzte Gewerbeberechtigung € 99,80\*  
Garagen (Gesamteinstellfläche in m<sup>2</sup> laut Gewerbeberechtigung) Umrechnung m<sup>2</sup> – Stellplatz: Da bei der Berechnung nach m<sup>2</sup> auch Rangierflächen dazuzurechnen sind, werden pro Stellplatz 25 m<sup>2</sup> angenommen (laut Gewerbeberechtigung)  
bis 200 m<sup>2</sup> € 99,80\*  
bis 400 m<sup>2</sup> € 99,80\*  
bis 800 m<sup>2</sup> € 99,80\*  
bis 1500 m<sup>2</sup> € 99,80\*  
bis 3000 m<sup>2</sup> € 198,70\*  
über 3000 m<sup>2</sup> u. unbegrenzte Gewerbeberechtigung € 198,70\*  
Parkplatzvermietungen Abstellflächen im Freien € 99,80\*,  
Ruhende Berechtigungen die Hälfte

**512  
Allgemeine Fachvertretung  
des Verkehrs**

1) Normalsatz pro Mitglied € 90,-\*  
2) Hebesatz von der SVB 0 Euro.  
Ruhende Berechtigungen die Hälfte.

**■ Tourismus und  
Freizeitwirtschaft**

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2000 = 100 (VPI 2000) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Notierung für September 2006 (für Fachvertretung 606 – Kultur- und Vergnügungsbetriebe: Notierung für September 2007). Liegt die Dezembernotierung des der Voranschreibung vorangehenden Jahres um 5 Prozent oder mehr über der Ausgangsnotierung, werden die Umlagensätze in Euro-Beträgen entsprechend der errechneten Steigerung angehoben, wobei die errechneten Beträge auf den nächsten ganzen €-Betrag aufgerundet werden. Die für die Valorisierung berücksichtigte Dezembernotierung des VPI ist die Ausgangsnotierung für die Wertanpassung gemäß der oben angeführten 5-Prozent-Klausel. Bei Fachvertretung 603 – Private Krankenanstalten und Kurbetriebe wird die Wertsicherung nicht angewendet.

**601  
Gastronomie  
Beschluss der Fachgruppentagung  
vom 2. Oktober 2006**

Grundumlagen € 99,-\*  
plus € 0,- Zuschlag nach Sitzplatzanzahl  
Ruhende Berechtigungen die Hälfte

**602  
Hotellerie  
Beschluss der Fachgruppentagung  
vom 19. September 2006**

Grundumlagen zu € 87,-\*  
Gesellenheim, Schutzhütte  
Grundumlagen zu € 121,-\*  
Fremdenheim, Ferienheim, Erholungsheim, Frühstückspension, freie Beherbergung bis 10 Betten  
Grundumlagen zu € 167,-\*  
Hotel Garni, Pension, Gasthof mit über 8 Betten  
Grundumlagen zu € 223,-\*  
Hotel, Motel, Hotelpension, Kurhaus und Kneippanstalt, Rasthaus mit über 8 Betten plus € 1,-\* Zuschlag nach Bettenklasse plus € 0,- Zuschlag für klassifizierte Betriebe  
Ruhende Berechtigungen die Hälfte

Die mit \* bezeichneten Grundumlagenbeträge unterliegen der Staffelung nach der Rechtsform gem. § 123 (9) WKG

**603****Private Krankenanstalten und Kurbetriebe**

(Fachvertretung)

Privatspitäler, Sanatorien (bettenführend):	
Basisbetrag	€ 500,-*
alle übrigen: Basisbetrag	€ 180,-*
Zuschlag Beschäftigte (für alle):	€ 0,-
Zuschlag Größenklasse (für alle): 0 bis 10	
Mitarbeiter (MA)	€ 50,-
11 bis 25 MA	€ 100,-
26 bis 50 MA	€ 200,-
51 bis 100 MA	€ 400,-
über 100 MA	€ 800,-
(MA Mitarbeiterzahl nach GKK-Anmeldungen des Unternehmens am Standort)	
Zuschlag nach PRIKRAF nur für Privatspitäler, Sanatorien (bettenführend), Reha-Betriebe und sonstige Gesundheitsbetriebe (sonstige bettenführende Krankenanstalten, Nutzer von Heilvorkommen etc.): 0,75 Promille der vom Unternehmen erzielten Gesamteinnahmen der im vorvergangenen Jahr erzielten u. bewerteten LKF-Punkte	
Zuschlag für jedes betriebene Gerät (nur für Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MRT)):	CT € 150,-, MRT € 300,-

Staffelung nach Rechtsform für den Basisbeitrag

**604****Bäder****Beschluss der Fachgruppentagung vom 21. September 2006**

Freibad	€ 76,-
Natur-/Seebad/Strandbad	€ 44,-
Hallenbad	€ 76,-
Hallenbad + Freibad	€ 100,-
Thermal-/Mineralbad	€ 135,-
Erlebnisbad	€ 135,-
Wannen-/Brause-/Dampfbad	€ 44,-
Saunen	€ 44,-
Solarien	€ 44,-
Betriebsgrößenzuschlag	€ 0,-
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**605****Reisebüros****Beschluss der Fachgruppentagung vom 14. September 2006**

Vollberechtigungen	€ 175,-*
Teilberechtigungen	€ 100,-*
plus € 0,- Zuschlag nach Mitarbeitern	
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**606****Kultur- und Vergnügungsbetriebe**

(Fachvertretung)

Schausteller	€ 20,-
plus	
€ 0,- für Kindergeschäft,	
€ 13,- für Schieß- und Spielgeschäft,	
€ 33,- für Kleinfahrgeschäft bis 20 Personen,	
€ 46,- für Großfahrgeschäft über 20 Personen,	
Freizeitparks	€ 250,-
Theater, Varieté, Kabarett	€ 250,-
plus € 0,- Zuschlagsbetrag nach Fassungsraum,	
Peepshow	€ 250,-
Schaubergwerke	€ 250,-
Sportveranstaltungen	€ 250,-
plus € 0,- Zuschlagsbetrag nach Fassungsraum,	
Veranstaltungszentren	€ 250,-
plus € 0,- Zuschlagsbetrag nach Fassungsraum,	
Zirkusse	€ 100,-
plus € 0,- Zuschlagsbetrag nach Fassungsraum	
Ruhende Berechtigungen	50 Prozent

**607****Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter****Beschluss der Fachgruppentagung vom 27. September 2006**

Lichtspieltheater, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen: Basisbetrag € 30,-* plus 1,8 Promille des Vorjahresumsatzes exkl. USt.	
Lichtspieltheater, die den Filmbezugsbedingungen nicht unterliegen:	
Basisbetrag	€ 120,-*
plus € 0,- Zuschlag	
Bei der Zuschlagsberechnung bleiben € 16.700,- des Vorjahresumsatzes unberücksichtigt.	
Ruhende Berechtigungen: halber Basisbeitrag	

**608****Freizeitbetriebe****Beschluss der Fachgruppentagung vom 26. September 2006**

Halten erlaubter Kartenspiele ohne Bankhalter (Kartencasinos – freies Gewerbe gemäß GewO oder Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz), Spielbank/Casino (gemäß Glücksspielgesetz)	€ 950,-*
Buchmacher/Totalisateure/Wettbüros/Wettkommissäre	€ 200,-*
Betrieb von Campingplätzen	€ 90,-*
plus Zuschlag nach Standplätzen (Zuschlag = 0,-)	
Automatenbetriebe – Spielautomatenkaufleute: Aufstellen und Betrieb von Spielautomaten und Spielapparaten (Spielautomatenaufsteller, Spielstuben und -salons, Automatenhallen u.dgl.) nach einschlägiger landesgesetzlicher Grundlage – zu erfassen nach Berechtigungsinhabern, unabhängig von der Zahl der Standorte!	€ 90,-*
plus Zuschlag nach Betriebsstätte, Geräte (Zuschlag = 0,-)	
Fremdenführer (reglementiertes Gewerbe gemäß § 108 GewO)	€ 60,-*
Anbieten persönlicher Dienste auf öffentlichen oder nichtöffentlichen Plätzen – Platzdienstgewerbe (Schuhputzer, Fahrrad- und Gepäckauffbewahrung, Betreuung von älteren Menschen, Haus-, Garten-, Kinder- und Haustierbetreuung und -pflege, Parkplatz- und Fahrzeugwächter, Lotsen, Durchführung von Botengängen, Sänften- und Rikschadienste u.dgl., Garderobehalter, Babysitter und Babysitteragenturen, Gehsteig-, Parkflächen- und Verkehrsflächenreinigung, Schneeräumung, Mähdienst u.dgl.), Kartensbüros	€ 50,-*
Wetterterminals	€ 15,-
Alle Übrigen	€ 90,-*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**Information und Consulting****701****Abfall- und Abwasserwirtschaft****Beschluss der Fachgruppentagung vom 20. März 2006**

Pro Berechtigung und Standort	€ 190,-*
Pro Standort jedoch max.	€ 190,-*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**702****Finanzdienstleister****Beschluss der Fachgruppentagung vom 26. September 2006**

Grundumlage	€ 165,-*
Pro Standort jedoch max.	€ 165,-*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**703**

**Werbung und Marktkommunikation  
Beschluss der Fachgruppentagung vom 14. November 2006**

Werbeagenturen € 150,-\*  
Alle anderen € 100,-\*  
Ruhende Berechtigungen die Hälfte  
Bei mehreren Gewerbeberechtigungen in der gleichen Berufsgruppe wird die Grundumlage für die erste Berechtigung in voller Höhe, für jede weitere Berechtigung in halber Höhe vorgeschrieben.

**704**

**Unternehmensberatung und Informationstechnologie  
Beschluss der Fachgruppentagung vom 7. Dezember 2006**

Fester Betrag € 100,-\*  
Ruhende Berechtigungen € 50,-

**705**

**Ingenieurbüros  
Beschluss der Fachgruppentagung vom 27. September 2006**

Für die erste Berechtigung ein fester Betrag von € 214,-\*  
Für jede weitere Berechtigung innerhalb der Fachgruppe ein Betrag von € 107,-  
Ruhende Betriebe die Hälfte ohne Staffelfung nach der Rechtsform

**706**

**Druck  
Beschluss der Fachgruppentagung vom 23. Juni 2006**

Fixbetrag (=Mindestbetrag) je Berechtigung und Standort € 120,-  
plus 0,16 Prozent der SVB.  
Ruhende Berechtigungen die Hälfte

**707**

**Immobilien- und Vermögenstreuhandler  
Beschluss der Fachgruppentagung vom 4. Dezember 2006**

Ugl. 1 Immobilienstreuhandler (Bauträger, Immobilienmakler, Immobilienverwalter) € 390,-\*  
Ugl. 2 Immobilienmakler (Immobilienstreuhandler eingeschränkt auf Immobilienmakler) € 130,-\*  
Ugl. 3 Immobilienverwalter (Immobilienstreuhandler eingeschränkt auf Immobilienverwalter) € 130,-\*  
Ugl. 4 Bauträger (Immobilienstreuhandler eingeschränkt auf Bauträger) € 130,-\*  
Ugl. 5 Inkassoinstitute € 130,-\*  
Ruhende Berechtigungen 50 Prozent der aktiven Beträge je Berechtigung, ohne Staffelfung nach der Rechtsform

**708**

**Buch- und Medienwirtschaft  
Beschluss der Fachgruppentagung vom 26. September 2006**

Buch- und Medienwirtschaft € 140,-\*  
Listenmitgliedschaften € 100,-\*  
Ruhende Berechtigungen die Hälfte

**709**

**Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten  
Beschluss der Fachgruppentagung vom 11. Oktober 2007**

Befristung bis 31. Dezember 2010  
(1) fixer Betrag von € 0,-  
(2) plus Zuschlag A in Form eines festen Betrages aufgrund der an die OÖ GKK jährlich geleisteten Sozialversicherungssumme, gestaffelt nach folgenden Klassen:  
Klasse 1: Nichtbetrieb € 130,-  
Klasse 2:  
SV-Beiträge 0 bis € 1.500,- € 300,-  
Klasse 3:  
SV-Beiträge € 1.501,- bis 3.500,- € 350,-  
Klasse 4:  
SV-Beiträge € 3.501,- bis 7.000,- € 400,-  
Klasse 5:  
SV-Beiträge € 7.001,- bis 14.000,- € 500,-  
Klasse 6:  
SV-Beiträge € 14.001,- bis 21.000,- € 600,-  
Klasse 7:  
SV-Beiträge € 21.001,- bis 29.000,- € 800,-  
Klasse 8:  
SV-Beiträge € 29.001,- bis 36.000,- € 1.000,-  
Klasse 9:  
SV-Beiträge € 36.001,- bis 50.000,- € 1.200,-  
Klasse 10:  
SV-Beiträge € 50.001,- bis 70.000,- € 1.400,-  
Klasse 11:  
SV-Beiträge € 70.001,- bis 90.000,- € 1.600,-  
Klasse 12:  
SV-Beiträge € 90.001,- bis 120.000,- € 2.000,-  
Klasse 13:  
SV-Beiträge € 120.001,- bis 160.000,- € 2.500,-  
Klasse 14:  
SV-Beiträge € 160.001,- bis 210.000,- € 3.000,-  
Klasse 15:  
SV-Beiträge € 210.001,- bis 290.000,- € 4.000,-  
Klasse 16:  
SV-Beiträge € 290.001,- bis 450.000,- € 5.000,-

Klasse 17:  
SV-Beiträge € 450.001,- bis 650.000,- € 6.000,-

Klasse 18:  
SV-Beiträge über € 650.000,- € 6.500,-  
(3) plus Zuschlag B gem. § 109a EStG € 37,- pro Mitarbeiter im vergangenen Jahr.

Anmerkung: Nebengewerbeberechtigungen erhalten keine Grundumlagenverschreibung. „Versicherungsmaklerassistenten/Submakler“ erhalten die gleiche Grundumlagenverschreibung wie „Versicherungsmakler“.

**710**

**Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen  
Beschluss der Fachgruppentagung vom 20. November 2006**

Berufsgruppe 1 (Hörfunk- und Fernsehunternehmen (Rundfunkveranstalter)): Für Unternehmungen, die Dienstnehmer beschäftigen, beträgt die Grundumlage 0,9 v.T. der Sozialversicherungsbeiträge des vorangegangenen Jahres, höchstens jedoch € 1.500,-. Pro Mitglied (einschließlich der Unternehmungen, die keine Dienstnehmer beschäftigen) hat die Grundumlage mindestens € 440,- zu betragen. Für ruhende Unternehmungen beträgt der Nichtbetriebssatz € 220,-.  
Berufsgruppe 2 (Kabelnetzbetreiber) und Berufsgruppe 3 (Sonstige Telekommunikationsunternehmen): Für Unternehmen, die selbst ein Kommunikationsnetz betreiben, beträgt die Grundumlage € 0,28 pro zum Ende des vorangegangenen Jahres bestehendem Teilnehmerverhältnis. Die Grundumlage hat mindestens € 350,- zu betragen, höchstens aber € 3.200,-. Für Unternehmen, die kein Kommunikationsnetz betreiben, beträgt die Grundumlage € 200,- (Staffelung nach der Rechtsform gemäß WKG § 123)  
Für ruhende Unternehmungen beträgt der Nichtbetriebssatz € 100,-.

**Impressum**

**Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion:**  
WKO Oberösterreich, 4020 Linz, Hessenplatz 3,  
T 05-90909-3314 und 3315, F 05-90909-3311,  
E medien@wkoee.at

**Chefredakteur:** Günther Hosner

**Redaktionsschluss:** Montag, 16.30 Uhr

**Auflage:** 66.045 (ÖAK; 1. Halbjahr 2008)

**63. Jahrgang**

**Jahresabonnement:** 67,- Euro, Für öö. Kammermitglieder kostenlos

**Hersteller (Druck):** OÖN Druckzentrum GmbH & Co. KG., 4061 Pasching, Medienpark 1.



Die mit \* bezeichneten Grundumlagenbeträge unterliegen der Staffelung nach der Rechtsform gem. § 123 (9) WKG